

13. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung vom 19.12.2008 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Warendorf

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020 S. 915) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW , S. 1029) sowie der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV.NRW 2020, S. 357) in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Warendorf vom 03.11.2016, hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 22.12.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

„Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Die Gebühr beträgt **13,56 € je angefangene 0,5 m³ abgefahrenen Klärschlamm.**“

Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:

„Für das Abfahren und die Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Die Gebühr beträgt **9,84 € je angefangene 0,5 m³ abgefahrener Grubeninhalt.**“

Abs. 8 wird wie folgt ersetzt:

„Die Gebühr für die Behandlung von Schlamm aus Fettabscheidern / Abwasservorbehandlungsanlagen beträgt **18,34 € je angefangenen m³.**“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 19.12.2008 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Warendorf

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 23.12.2020



Peter Horstmann
Bürgermeister